

RS Vwgh 1997/6/10 97/07/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1997

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §51 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §93 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/18 93/07/0122 4

Stammrechtssatz

Die Satzung einer Agrargemeinschaft ist Beurteilungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns. Sie ist zwar in den in § 51 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 demonstrativ aufgezählten, von der Agrarbehörde zu beachtenden Kriterien nicht enthalten, die Verpflichtung zu ihrer Einhaltung durch die Agrargemeinschaft ergibt sich aber schon aus ihrer Funktion und ihrem Wesen. Außerdem sind Satzungen, wie sich aus § 93 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 ergibt, in der Regel Teil des Regelungsplanes, dessen Einhaltung § 51 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 zum Gegenstand der Überwachungspflicht der Agrarbehörde macht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070018.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>